

Cicero – Pro Murena 23-26

Der zu interpretierende Textausschnitt stammt aus der Rede *Pro Murena*, die Marcus Tullius Cicero in seinem Konsulatsjahr 63 v. Chr. gehalten hat. Später edierte er diese Rede zusammen mit den anderen, die er als Konsul hielt, in einem eigenen Corpus. Hintergrund der vorliegenden Rede ist, dass Murena von seinem Gegner Sulpicius nach seiner Wahl zum Konsul für das folgende Jahr wegen Amterschleichung angeklagt wurde (*quaestio de ambitu*). Da es sich bei Sulpicius um einen Bekannten Ciceros handelt, ist es interessant, dass dieser trotzdem Murena verteidigt.

Die Rede ist folgendermaßen gegliedert: Die ersten zehn Paragraphen bilden das Proöm, die Paragraphen 11-83 den Hauptteil und die Paragraphen 84-90 den Epilog, der aus einem Appell an die Richter besteht. Im Epilog klingt deutlich heraus, dass eine Eskalation der Situation wie bei der Catilinarischen Verschwörung, die Cicero miterlebte, verhindert werden soll.

Der Textausschnitt umfasst die Paragraphen 23-26 und ist somit im ersten Drittel der Rede und zu Beginn des Hauptteils (*argumentatio*) einzuordnen (meist umfassen Reden zwischen 80 und 100 Paragraphen). In diesem Abschnitt gibt Cicero einen Rückblick auf die Konsulatswahlen für das Jahr 62 v. Chr. und vergleicht die beiden Bewerber Sulpicius Rufus und Murena. Er will mit seiner Rede den Sulpicius verhöhnen, der die Jurisprudenz für überlegen hält und sich daher als fähigen Konsul sieht. Aus Ciceros Argumentation ist zu erkennen, dass er sich auf Sulpicius' vorhergehende Darlegung bezieht, was sich gleich zu Beginn von Paragraph 23 zeigt, wenn Cicero sagt „*mihi videris istam scientiam iuris tamquam filiolum osculari tuam*“. Diese Formulierung klingt deutlich an die Sprache der Komödien an und unterstreicht dadurch Ciceros Persuasionszweck, Sulpicius zu verhöhnen. Dadurch stärkt er indirekt die Position seines Mandanten, indem er zeigt, dass Sulpicius ungeeignet ist, weil ein Rechtsstudium keinen Einfluss auf politischen Erfolg hat: „*nullam esse in ista disciplina munitam ad consulatum viam*“ (Z.5).

Im Folgenden legt er dar, dass nur die *utilitas* für den Staat von Belang ist, wenn man politisch erfolgreich sein will. Die größte öffentliche Wirkung (*summa dignitas*, Z.8) erzielen dabei Kriegeruhm (*militaris laus*, Z.8) und Redekunst (*facultas dicendi*, Z.11). Dass Cicero den Kriegeruhm als nützlich bezeichnet, wirkt verwunderlich, da er sich zeit seines Lebens als friedliebend gezeigt hat. Die Erwähnung muss man also als *argumentum ad hominem* betrachten: Denn sein Mandant Murena kann im Gegensatz zu seinem Kontrahenten Kriegserfolge vorweisen, da er erfolgreich am 3. Mithridatischen Krieg teilgenommen hat, während jener wegen seines Jurastudiums in Rom verweilte. Hier wird deutlich, dass der Redner Cicero seine eigenen Überzeugungen für den Vorteil seines Mandanten in den Hintergrund stellt: Seine Argumentation ist hier zweck- und adressatengebunden.

Anders verhält es sich mit der Redebegebung: Hier handelt es sich zwar ebenfalls um ein *argumentum ad hominem*, das sich allerdings auf Cicero selbst bezieht. Ein guter Konsul muss zwei Arten von Reden beherrschen: die vor Senat und Volk (*genus deliberativum*) und die vor Richtern (*genus iudicale*). Hier klingt Ciceros Eigenlob an, der es als *homo novus* kraft seiner Redekunst bis zum Konsul gebracht hat. Daher ist auch verständlich, warum er an dieser Stelle einen Leistungskatalog der Rhetorik aufstellt (Z.10-15).

In Z.16 wird der Grund für seinen Argumentationsaufbau deutlich: Antithetisch stellt er heraus, dass Sulpicius weder die Rede- noch die Kriegskunst beherrscht: *Quorum in isto vestro artificio, Sulpici, nihil est*. In diesem Ausspruch kommt Ciceros abwertende Haltung Sulpicius gegenüber zum Ausdruck, denn *isto* fungiert hier als pejorative Nahdeixis – man kann beinahe sehen, wie Cicero mit dem Finger auf Sulpicius deutet. Des Weiteren bezeichnet er Sulpicius' einzige Fähigkeit, die Rechtssprechung, als *artificium*, was sehr ironisch wirkt und weiter zu dessen Verhöhnung beiträgt.

Auffallend ist, dass Sulpicius an dieser Stelle das erste Mal namentlich genannt wird, obwohl er bereits im ganzen vorhergehenden Textausschnitt angesprochen wurde (vgl. *videris* Z.1).

Im restlichen Textausschnitt zielt Cicero darauf ab, den Nutzen der Jurisprudenz zu widerlegen, die seiner Meinung nach keine *dignitas* verdient und in keinem Verhältnis zu Krieger Ruhm steht. Dies versucht er vor allem durch manipulative Elemente zu erreichen: Zunächst (*primum* Z.17) greift Cicero wieder seine These der Nutzlosigkeit der Jurisprudenz auf, indem er diese als *tenuis scientia* (Z.17) bezeichnet. Möglichen Einwänden seiner Gegenparteien baut er anschließend in Form einer *anticipatio* (*deinde, etiam si quid* Z.18) vor, indem er behauptet die Vorfahren hätten die Jurisprudenz nur deshalb bewundert, weil sie diese für ein *mysterium* (Z.19) hielten.

Dadurch dass er bei seiner Argumentation nun auf die Fasten (Z.20) und Astrologen (Z.21) eingeht, leitet er scheinbar einen rechtsgeschichtlichen Exkurs ein, um vom Hauptthema abzulenken. Zudem möchte Cicero, der sich idealerweise als *orator perfectus* und damit auch als *orator doctus* sieht, seine umfassende Gelehrsamkeit unter Beweis stellen. Bei genauerer Betrachtung fällt aber auf, dass Cicero keinen ernsthaften Abriss der Jurisprudenz liefert, sondern eher einen Mythos über die Standesgeschichte der römischen Juristen schafft (1. Stufe: Juristerei als Geheimkunst, 2. Stufe: Verbreitung der Fasten durch einen gewissen Cn. Flavius, 3. Stufe: Reaktion der Juristen: Erfindung hermetischer Terminologie und eigennützigem Prozessrecht). Um diese These zu bestätigen, greift Cicero in § 26 zum Mittel der Parodie eines Rechtsverfahrens (*litigatio*). Fast könnte man glauben, Cicero spreche sich ernsthaft für eine Vereinfachung und Modernisierung des zu komplexen und überdies altmodischen Formalvokabulars der römischen Juristen aus.

Durch den anekdotischen Stil (kurze Sätze wie z.B. „*Fundus Sabinus meus est.*“ Z.26) und durch die Verwendung der Umgangssprache (*bellissime* Z.26) gewinnt der Exkurs an Humor und es wird unterstrichen, dass es sich nicht um eine realistische Darstellung der Geschichte der Rechtsprechung handelt. Außerdem will er dadurch deutlich machen, dass er sich für eine Vereinfachung des Rechtsvokabulars ausspricht (*satis verbose* Z.27). Dadurch bezweckt Cicero, die Zuhörenden zu erfreuen und abzulenken.

Im letzten, stark antithetisch strukturierten Satz des Redeauszuges bringt Cicero seine Einstellung zur Jurisprudenz nochmals deutlich zum Ausdruck, indem er sagt: *inanissima prudentiae reperta sunt, fraudis autem et stultitiae plenissima.* (Z.38f.)

Somit lässt sich abschließend sagen, dass Cicero in diesem Redeabschnitt eine Karikatur juristischer Haarspalterei zeichnet, um mit diesem prozesstaktischen Ablenkungsmanöver seinen Mandanten Murena zu stärken. Dieses Motiv der *contentio dignitatis*, also des Vergleichs der Würdigkeit zweier Amtsbewerber, zeigt sich häufig in Prozessen wegen Amterschleichung resp. Wahlmanipulation (*ambitus*-Verfahren).